



Netze

**Vorläufige Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)
für Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung**

– gültig ab 1. Januar 2026 –

Das folgende Preisblatt stellt gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2026 dar.

Aufgrund der noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage ist eine Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG für das Jahr 2026 derzeit nicht möglich.

Ewa behält sich ausdrücklich vor, diese voraussichtlichen Netzentgelte unverzüglich nach Vorliegen aktueller Erkenntnisse entsprechend anzupassen und rechtzeitig vor dem 01.01.2026 bekannt zu geben. Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2026 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

Die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber stehen unter folgenden Vorbehalt:

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden."

Sollten sich die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber erhöhen, wird auch eine Anpassung (Erhöhung) der Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers und somit auch der Ewa erfolgen.

**Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes für Kunden ohne registrierende
¼-h-Leistungsmessung**

Entnahme ohne Leistungsmessung (Haushaltbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher und sonstiger Bedarf)	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	60,00	6,61

**Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der
Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) (Bestandsanlagen vor 01.01.2024)**

Entnahme durch Nachtpeicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	1,98

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchs- einrichtungen, ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	1,98

Entgelte für die Netznutzung bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

Entnahme ohne Leistungsmessung Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung	Grundpreis	Arbeitspreis	Pauschale
	€/a	Cent / kWh	€/a
Niederspannung (NS)	60,00	6,61	-116,80

Entnahme ohne Leistungsmessung Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises	Arbeitspreis
	Cent / kWh
Niederspannung (NS)	2,64

Entnahme ohne Leistungsmessung Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG Modul 3 in Verbindung mit Modul 1	Arbeitspreis
	Ct / kWh
Niederspannung (NS)	
Niedrigtarifstufe (NT)	0,73
Standardtarifstufe (ST)	6,61
Hochlasttarifstufe (HT)	10,92
Zeitraum (01.01. bis 31.12.)	
Niedrigtarifstufe (NT)	00:00 Uhr bis 04:00 Uhr 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr
Standardtarifstufe (ST)	04:00 Uhr bis 11:15 Uhr 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr 18:30 Uhr bis 23:00 Uhr
Hochlasttarifstufe (HT)	11:15 Uhr bis 12:15 Uhr 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Konzessionsabgabe

Der Kunde zahlt zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten eine Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Diese beträgt derzeit 1,59 ct/kWh. Für Kunden, die den Bedingungen für Sondervertragskunden gemäß KAV entsprechen, wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 ct/kWh berechnet.

KWK-Umlage / Umlage § 19 StromNEV / Offshore-Netzumlage

Zusätzlich gelten die o.g. gesetzlichen Umlagen, deren aktuelle Höhe auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden kann.



Netze

Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb je Zählpunkt ²	jährlich
	€/Jahr
Eintarifzähler	10,68
Zweitarifzähler	19,44
Prepaymentzähler	64,20
Tarifschaltuhr	8,76
Wandler	24,00

² Diese gelten, soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.